



Demoverision mit Originalinhalten

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN
AN KRAFTFÄHRZEUGEN

Nummer: 2907-H
Version: 1

Beim nächsten Maler beschreiben, was bei der Montage des Reifens zu tun ist, genehmigung, KLEBE BEI DER MONTAGE VORGESEHEN WIRD. Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nummer der EU-Typgenehmigung		Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e13*2002/24*0248		YAMAHA	RE06	YZF-R 125
Felgengröße original		Reifengröße original vorne		Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	100/80 - 17 M/C 52S		130/70 - 17 M/C 62S
2.50x17	3.75x17			
			Bereifung vorne	
2)	110/70 - 17 M/C 54S TL/TT	Pilot Street	130/70 - 17 M/C 62S TL/TT	Pilot Street
2)	110/70 - 17 M/C 54H TL/TT	Pilot Street	130/70 - 17 M/C 62S TL/TT	Pilot Street
2)	110/70 - 17 M/C 54S TL/TT	Pilot Street	130/70 R 17 M/C 62H TL/TT	Pilot Street Radial
2)	110/70 - 17 M/C 54H TL/TT	Pilot Street	130/70 R 17 M/C 62H TL/TT	Pilot Street Radial

Auflagen : Nein	# = Auslaufreifen
Art der Auflagen :	

2) Michelin bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Der Tragfähigkeits- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftfahrzeuges bei Höchstgeschwindigkeit ab. Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.
Die Reifen sind auf den Serien-Rädern uneingeschränkt montierbar. Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UN/ECE Regelung 75.

Das Fahrzeug wurde mit der angezeigten Reifengröße in der angegebenen Geschwindigkeit mit der geänderten Bereifung durchgeführt. Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung am Fahrzeug und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor. Eine Änderung des Fahrzeuges in den zulässigen Zustand, ist eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich, um die Betriebserlaubnis wieder erteilt werden.

Die Veränderung des Fahrzeuges ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung zu vermerken.
Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin.
Karlsruhe, 30.12.2020

#Bestellservice
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden
Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.